

Satzung der Kreisstadt St. Wendel über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Inhalt	Blatt
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung	3
§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	3
§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	4
§ 5 Absetzungen	6
§ 6 Höhe der Gebühr	6
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	7
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit	8
§ 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	9
§ 10 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten	9
§ 11 Gebührenbefreiung im Einzelfall	10
§ 12 Rechtsmittel	10
§ 13 In-Kraft-Treten	10

Auf Grund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1.030), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsblatt S. 722), vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1.352) sowie der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306), wird auf Beschluß des Stadtrates vom 20.06.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und Abwassers erhebt die Stadt St. Wendel gesonderte Gebühren. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren des Schlammes und des Abwassers einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwands gedeckt sind.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Meßeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Meßeinrichtungen ergibt.
Bemessungseinheit ist 1 cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluß (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen, wobei die Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich

Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|------|
| a) Wasserundurchlässige Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.). | 100% |
| b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Breulfugenpflaster, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, Grundstücksflächen mit Drainage, die in öffentliche Abwasseranlage entwässern, begrünte Dächer). | 50% |
| c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies). | 0% |

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b). Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit über 75% gelten als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstaben c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

§ 5 Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich

vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Meßeinrichtungen, die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.

- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Meßeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Dabei werden jedoch mindestens 3 cbm/Monat pro im Haushalt lebender Person in Ansatz gebracht. Maßgebend ist die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Jahres im Haushalt lebenden Personen.
- (3) Die nachweislich als Bauwasser verbrauchten Wassermengen werden nicht zur Abwassergebühr veranlagt. Die Freistellung wird davon abhängig gemacht, daß der Träger der Baumaßnahme zum Nachweis über die als Bauwasser verbrauchten Wassermengen den Zeitpunkt des Baubeginns und den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme sofort schriftlich dem Abwasserwerk der Stadt St. Wendel meldet.
- (4) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 - sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
 - das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wirdund
 - das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis, sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht bei Grundstücken mit Hauskläranlagen und Gruben entsteht mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder Grube.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen von der Stadt durch den Abgabenbescheid mitgeteilt.
- (2) Die Stadt erhebt für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr einen festen Jahresbetrag
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Abs. 3 und der feste Jahresbetrag nach Abs. 4 sind in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Stadtkasse St. Wendel zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid der Kreisstadt St. Wendel angefordert. Diese Gebühren werden vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadtverwaltung St. Wendel anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflußwirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Stadt berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11 Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Bürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt St. Wendel über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 9. Dezember 1993, zuletzt geändert am 1. Januar 1996, außer Kraft. Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

St. Wendel, den 20.06.2000

Klaus Bouillon
Bürgermeister